

SICHERHEITSDATENBLATT GEMÄSS VERORDNUNG (EG) 1907/2006

Artikel 31 vom 27.03.2012 Seite 1 von 6

Handelsname: Braas Eisenoxidbraun G 2610

Druckdatum: 27.03.2012

01 BEZEICHNUNG DES STOFFS BZW. DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

Produktidentifikator

Handelsname: Eisenoxidbraun G 2610

Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffes / des Gemisches

Farbmittel

Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller/Lieferant:

Harold Scholz & Co. GmbH

Ickerottweg 30

D - 45665 Recklinghausen

Telefon: +49 (0) 2361 - 9888-0

Telefax: +49 (0) 2361 - 9888-833

E-Mail: info@harold-scholz.de

Auskunftgebender Bereich:

Abteilung Produktsicherheit

Tel.: +49 (0) 2361 - 9888-899

02 MÖGLICHE GEFAHREN

Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

entfällt

Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG oder Richtlinie 1999/45/EG

entfällt

Besondere Gefahrenhinweise für Mensch und Umwelt:

Das Produkt ist nicht kennzeichnungspflichtig auf Grund des Berechnungsverfahrens der „Allgemeinen Einstufungsrichtlinie für Zubereitungen der EG“ in der letztgültigen Fassung.

Klassifizierungssystem:

Die Klassifizierung entspricht den aktuellen EG-Listen, ist jedoch ergänzt durch Angaben aus der Fachliteratur und durch Firmenangaben.

Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung nach EWG-Richtlinien:

Das Produkt ist nach EG-Richtlinien/GefStoffV nicht kennzeichnungspflichtig.

Besondere Kennzeichnung bestimmter Gemische:

Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage für berufsmäßige Verwender erhältlich.

Sonstige Gefahren

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

PBT:

Nicht anwendbar.

vPvB:

Nicht anwendbar.

03 ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

Chemische Charakterisierung: Gemische

Beschreibung:

Zubereitung von Pigmenten

Gefährliche Inhaltsstoffe:

entfällt

SICHERHEITSDATENBLATT GEMÄSS VERORDNUNG (EG) 1907/2006

Artikel 31 vom 27.03.2012 Seite 2 von 6

Handelsname: Braas Eisenoxidbraun G 2610

Druckdatum: 27.03.2012

04 ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

Beschreibung der Erste-Hilfe-Massnahmen

Nach Einatmen:

Frischluftezufuhr, bei Beschwerden Arzt aufsuchen.

Nach Hautkontakt:

Sofort mit Wasser abwaschen.

Im allgemeinen ist das Produkt nicht hautreizend.

Nach Augenkontakt:

Augen bei geöffnetem Lidspalt mehrere Minuten mit fließendem Wasser spülen.

Nach Verschlucken:

Bei anhaltenden Beschwerden Arzt konsultieren.

Hinweise für den Arzt:

Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

05 MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

CO₂, Löschpulver oder Wassersprühstrahl. Größeren Brand mit Wassersprühstrahl oder alkoholbeständigem Schaum bekämpfen.

Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung:

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

06 MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Staubbildung vermeiden.

Persönliche Schutzkleidung tragen.

Umweltschutzmaßnahmen:

Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.

Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Mechanisch aufnehmen.

Verweis auf andere Abschnitte

Informationen zur Entsorgung siehe Kapitel 13.

07 HANDHABUNG UND LAGERUNG

Handhabung:

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerung:

Anforderung an Lagerräume und Behälter:

Nur im Originalgebinde aufbewahren.

Zusammenlagerungshinweise:

Nicht erforderlich.

Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen:

Behälter dicht geschlossen halten.

Trocken lagern.

Spezifische Endanwendungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

SICHERHEITSDATENBLATT GEMÄSS VERORDNUNG (EG) 1907/2006

Artikel 31 vom 27.03.2012 Seite 3 von 6

Handelsname: Braas Eisenoxidbraun G 2610

Druckdatum: 27.03.2012

08 BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

Zu überwachende Parameter

Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:

CAS-Nr:	Bezeichnung des Stoffes
51274-00-1	C.I. Pigment Yellow 42 (77492)
AGW (D)	
	Langzeitwert 3* 10** mg/m ³
	2(II);*alveolengängige **einatembare Fraktion; AGS
1317-61-9	C.I. Pigment Black 11 (77499)
TRGS (D)	
	Langzeitwert 3* 10** mg/m ³
	2(II);*alveolengängige **einatembare Fraktion; AGS
1309-37-1	C.I. Pigment Red 101 (77491)
AGW (D)	
	Langzeitwert 3* 10** mg/m ³
	2(II);*alveolengängige **einatembare Fraktion; AGS
7727-43-7	Bariumsulfat
AGW (D)	
	Langzeitwert 3* 10** mg/m ³
	2(II);*alveolengängige **einatembare Fraktion; AGS
MAK (D)	
	Langzeitwert 1,5A* 4E** mg/m ³
	vgl.Abschn.V f) + g);*alveolengäng.**einatembar

Zusätzliche Hinweise:

Als Grundlage dienen die bei der Erstellung gültigen Listen.

Begrenzung und Überwachung der Exposition

Persönliche Schutzausrüstung:

Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen:

Die üblichen Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit Chemikalien sind zu beachten.

Atemschutz:

Bei unzureichender Belüftung Atemschutz.

Handschutz:

Das Handschuhmaterial muss undurchlässig und beständig gegen das Produkt / den Stoff / die Zubereitung sein.

Aufgrund fehlender Tests kann keine Empfehlung zum Handschuhmaterial für das Produkt / die Zubereitung / das Chemikaliengemisch abgegeben werden.

Auswahl des Handschuhmaterials unter Beachtung der Durchbruchzeiten, Permeationsraten und der Degradation.

Handschuhmaterial

Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren

Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Da das Produkt eine Zubereitung aus mehreren Stoffen darstellt, ist die Beständigkeit von Handschuhmaterialien nicht vorausberechenbar und muß deshalb vor dem Einsatz überprüft werden.

Durchdringungszeit des Handschuhmaterials

Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten.

Augenschutz:

Schutzbrille

Körperschutz:

Arbeitsschutzkleidung

SICHERHEITSDATENBLATT GEMÄSS VERORDNUNG (EG) 1907/2006

Artikel 31 vom 27.03.2012 Seite 4 von 6

Handelsname: Braas Eisenoxidbraun G 2610

Druckdatum: 27.03.2012

09 PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Allgemeine Angaben

Aussehen:

Form:	Pulver
Farbe:	Braun
Geruch:	Geruchlos

Zustandsänderung

Schmelzpunkt/Schmelzbereich:	> 1000,0 °C
Siedepunkt/Siedebereich:	Nicht bestimmt.
Flammpunkt:	Nicht anwendbar.
Entzündlichkeit (fest, gasförmig):	Nicht anwendbar.

Zündtemperatur:

Zersetzungstemperatur:	Nicht bestimmt.
Selbstentzündlichkeit:	Nicht bestimmt.
Explosionsgefahr:	Nicht bestimmt.

Explosionsgrenzen:

Untere:	Nicht bestimmt.
Obere:	Nicht bestimmt.
Dampfdruck:	Nicht bestimmt.
Dichte:	4,5000 g/cm ³
Löslichkeit in / Mischbarkeit mit Wasser:	Nicht bestimmt.
pH-Wert:	bei 20,00 °C 4,0 - 8,0 (50,000 g/l Wasser)
Sonstige Angaben	Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

10 STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

Reaktivität

Chemische Stabilität

Thermische Zersetzung / zu vermeidende Bedingungen:

Verarbeitungstemperatur über:	180°C
-------------------------------	-------

Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

Zu vermeidende Bedingungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Unverträgliche Materialien:

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

11 TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität:

Einstufungsrelevante LD/LC50-Werte:

51274-00-1	C.I. Pigment Yellow 42 (77492) Oral, LD50: > 10000 mg/kg (Ratte) Inhalativ, LC50/6h: 195000 mg/m ³ (Ratte) Inhalativ, LC50/14d: > 195 mg/m ³ (Ratte)
1317-61-9	C.I. Pigment Black 11 (77499) Oral, LD50: >5000 mg/kg (Ratte)
1309-37-1	C.I. Pigment Red 101 (77491) Oral, LD50: >5000 mg/kg (Ratte) Inhalativ, LC50/14d: 210 mg/m ³ (Ratte)

SICHERHEITSDATENBLATT GEMÄSS VERORDNUNG (EG) 1907/2006

Artikel 31 vom 27.03.2012 Seite 5 von 6

Handelsname: Braas Eisenoxidbraun G 2610

Druckdatum: 27.03.2012

Primäre Reizwirkung:

an der Haut:

Keine Reizwirkung.

am Auge:

Keine Reizwirkung.

Sensibilisierung:

Keine sensibilisierende Wirkung bekannt.

Zusätzliche toxikologische Hinweise:

Das Produkt ist nicht kennzeichnungspflichtig aufgrund des Berechnungsverfahrens der Allgemeinen Einstufungsrichtlinie für Zubereitungen der EG in der letztgültigen Fassung.

12 UMWELTBEZOGENE ANGABEN

Toxizität

Aquatische Toxizität:

51274-00-1	C.I. Pigment Yellow 42 (77492) Wasserfloh, EC50/48h : >100 mg/l (OECD 202) Fisch, LC0/96h : > 100000 mg/l
1317-61-9	C.I. Pigment Black 11 (77499) Fisch, LC0/96h : >10000 mg/l (OECD 203) Wasserfloh, EC0/48h : > 10000 mg/l (EU C.2)
1309-37-1	C.I. Pigment Red 101 (77491) Belebtschlamm, EC50/3h : > 10000 mg/l (ISO 8192) Wasserfloh, EC50/48h : >100 mg/l (OECD 202) Fisch, LC0/96h : > 50000 mg/l

Persistenz und Abbaubarkeit

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Verhalten in Umweltkompartimenten:

Bioakkumulationspotenzial

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Mobilität im Boden

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Weitere ökologische Hinweise:

Allgemeine Hinweise:

Keine Wassergefährdung bekannt.

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

PBT:

Nicht anwendbar.

vPvB:

Nicht anwendbar.

Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

13 HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

Verfahren der Abfallbehandlung

Empfehlung:

Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

Ungereinigte Verpackungen:

Empfehlung:

Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

SICHERHEITSDATENBLATT GEMÄSS VERORDNUNG (EG) 1907/2006

Artikel 31 vom 27.03.2012 Seite 6 von 6

Handelsname: Braas Eisenoxidbraun G 2610

Druckdatum: 27.03.2012

14 ANGABEN ZUM TRANSPORT

Landtransport ADR/RID und GGVSEB (grenzüberschreitend/Inland):

ADR/RID-GGVSEB Klasse: -

Seeschiffstransport IMDG/GGVSee:

IMDG/GGVSee-Klasse: -

Lufttransport ICAO-TI und IATA-DGR:

ICAO/IATA-Klasse: -

Umweltgefahren:

Nicht anwendbar.

Transport/weitere Angaben:

Kein Gefahrgut nach obigen Verordnungen.

Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBCCode

Nicht anwendbar.

15 RECHTSVORSCHRIFTEN

Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Nationale Vorschriften:

Klassifizierung nach VbF:

-

Wassergefährdungsklasse:

Im allgemeinen nicht wassergefährdend.Selbsteinstufung

Stoffsicherheitsbeurteilung:

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

16 SONSTIGE ANGABEN

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

Datenblatt ausstellender Bereich:

Abteilung Produktsicherheit

Ansprechpartner:

Herr Zlatko Matijasic

Abkürzungen und Akronyme:

ADR: Accord européen sur le transport des marchandises dangereuses par Route (European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)

RID: Règlement international concernant le transport des marchandises dangereuses par chemin de fer (Regulations Concerning the International Transport of Dangerous Goods by Rail)

IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods

IATA: International Air Transport Association

IATA-DGR: Dangerous Goods Regulations by the "International Air Transport Association" (IATA)

ICAO: International Civil Aviation Organization

ICAO-TI: Technical Instructions by the "International Civil Aviation Organization" (ICAO)

VCI: Verband der chemischen Industrie, Deutschland (German chemical industry association)

VbF: Verordnung über brennbare Flüssigkeiten, Österreich (Ordinance on the storage of combustible liquids, Austria)

LC50: Lethal concentration, 50 percent

LD50: Lethal dose, 50 percent

SICHERHEITSDATENBLATT GEMÄSS VERORDNUNG (EG) 1907/2006

Version 2.0.0 vom 02.01.2008 Seite 7 von 7

Handelsname: Braas Eisenoxidbraun G 2610

Druckdatum: 27.03.2012